

Erläuterungen

zur

Musterordnung

für die

Orts-/Stadtteilebene

Musterordnung für Jugendfeuerwehren auf Orts-/Stadtteilebene

Grundsätzliches

Bei dieser "MUSTERORDNUNG" handelt es sich um einen Vorschlag nach den Vorstellungen der Hessischen Jugendfeuerwehr, die in einem Abstimmungsverfahren aufgestellt wurde. Änderungen und anderwärtige Festschreibungen, z.B. nach den jeweiligen örtlichen Begebenheiten, sind jederzeit möglich. Es sollte allerdings darauf geachtet werden, dass dabei die grundsätzlichen Erwägungen, etwa eine demokratische Mitbestimmung, nicht verloren gehen.

Die Musterordnung versucht gleichfalls im Zuge einer partizipatorischen Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in den "Alltag" der Jugendfeuerwehrarbeit, diese zu modifizieren. Dieses Ansinnen sollte einen entsprechenden Niederschlag finden.

1. Namen, Wesen, Aufsicht

Zu 1.1

Unter ...¹⁾ ist der jeweilige Name der Feuerwehr des Stadt-/Ortsteiles einzusetzen. Unter ...²⁾ ist der Name der Stadt bzw. der Gemeinde einzusetzen. Geändert wurde hier auch der Begriff Ortsjugendfeuerwehr in **Gemeindejugendfeuerwehr** analog der Begriffsbestimmung im Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG).

Zu 1.2

Unter ...¹⁾ ist der jeweilige Name der Feuerwehr des Stadt-/Ortsteiles einzusetzen. Es erfolgt die Festschreibung von: "Kindern und Jugendlichen". Sowohl das BGB, KJHG, als auch das JÖSCHG definieren eindeutig, wer als Kind bzw. als Jugendlicher zu verstehen ist. Im Rahmen unserer Arbeit in den Jugendfeuerwehren haben wir es demnach sowohl mit Kindern als auch Jugendlichen zu tun. Wichtig im Sinne des KJHG's, und als ein Lernfeld im Bereich der Jugendfeuerwehren, ist die Festschreibung der Gestaltung des "Jugendlebens als selbstständige Jugendabteilung". Es ist der Teil der Feuerwehr (gemeindliche oder/und privatrechtliche Einrichtung) festzuschreiben, für welchen die Jugendordnung erstellt wird.

Zu 1.3

Unter ...¹⁾ ist der jeweilige Name der Feuerwehr des Stadt-/Ortsteiles einzusetzen.

Unberührt der zugestandenen Selbstständigkeit der "Jugendabteilung" bleibt die Verantwortlichkeit bei der Wehrleitung. Dies sowohl im Bezug auf die Qualifikation der in der Jugendarbeit tätig werdenden Personen als auch für den Bereich der Ausbildung und den damit verbundenen Konsequenzen, obwohl sich die Wehrleitung zur "Verrichtung **IHRER** Verantwortung" einer entsprechenden Fachkraft: (Jugendfeuerwehrwart/In) bedient. Im § 10 HBKG ist die Verantwortlichkeit der Feuerwehrführung festgeschrieben. Diese gilt auch für die Jugendabteilung, obwohl die Jugendfeuerwehr in einem gesonderten Paragraphen (§ 8 HBKG) behandelt wird.

Im gleichen Sinne ist auch die Verantwortung des Vorstandes des Feuerwehrvereins zu sehen. Sollte keine Festschreibung der Jugendordnung in der Ortssatzung erfolgen (" ... die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ... 1) ist Bestandteil der Ortssatzung."), trägt der

Feuerwehrverein die Verantwortung für die allgemeine Jugendarbeit. Der/die Vorsitzende bedient sich zur Umsetzung des/der JugendfeuerwehrwartesIn.

Zu 1.4

Der/die Jugendfeuerwehrwart/in muss nach einschlägig gesetzlichen Bestimmungen zur Ausübung dieses Amtes volljährig sein. Damit verbunden ist ein Maß an Erfahrung, im Besonderen aber die verantwortliche Übernahme der Aufsichtspflichtführung.

2. Aufgaben und Ziele

Zu 2.1

Unter ...¹⁾ ist der jeweilige Name der Feuerwehr des Stadt-/Ortsteiles einzusetzen. Hier wird auf die soziale Verpflichtung unserer humanitären Organisation eingegangen und ein entsprechender Umgang gefordert und dies in allen Bereichen der Betätigung.

Zu 2.2

Es erfolgt ein gezieltes Festschreiben der Beteiligung sowohl der Kinder als auch der Jugendlichen im Sinne des KJHG`s.

Zu 2.3

Als ein elementarer Teil der Arbeit in den Jugendfeuerwehren sind die internationalen Verbindungen zu sehen. Hier bietet sich Gelegenheit, um bestehende Vorurteile abzubauen und ein besseres Verständnis zueinander zu finden. Im Zuge eines Zusammenwachsens von Europa und einer multikulturellen Jugendarbeit insgesamt, erscheint diese Arbeit nach wie vor von größter Wichtigkeit.

Zu 2.4

Hier sind die Grundprinzipien einer Jugendarbeit festgeschrieben, wie sie zur Umsetzung und zum Erlernen von Demokratie, staatsbürgerlichen Pflichten, Verantwortung, Mitbestimmung etc. erforderlich sind.

3. Mitgliedschaft

Zu 3.1

Diese Festschreibung erfolgt analog des HBKG`s. Dies muss nicht bedeuten, dass Jugendliche unbedingt mit 17 Jahren in die Einsatzabteilung übernommen werden **MÜSSEN**. Vorstellbar ist hier auch eine Festschreibung OHNE eine Altersfestschreibung nach oben. Der Vorteil daraus könnte sein, dass, wenn eine Übernahme mit dem vollendeten 17. Lebensjahr nicht möglich sein sollte, der- oder diejenige ihren Dienst, bis zu einer Übernahme in die Einsatzabteilung, in der Jugendabteilung weiter fortführen könnte. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, in der Regel dürften dies die Eltern sein, muss vorliegen und wird über ein schriftliches Aufnahmegesuch eingeholt.

4. Rechte und Pflichten

Zu 4.1

Hier werden die Rechte der Mitglieder der Jugendfeuerwehr festgeschrieben, die auf einer aktiven demokratischen Mitbestimmung basieren. Wichtig hierbei erscheint der Hinweis, dass in der Praxis gerade auf die Wahlen des Jugendausschusses hinzuwirken ist.

Zu 4.2

Die Verpflichtungen, die man übernimmt, wenn man einer Jugendfeuerwehr beitrifft, sind hier festzuschreiben. Dabei wird davon ausgegangen, dass diese Festlegungen weniger einer disziplinarischen Gängelung entsprechen, sondern mehr dazu dienen sollen, zu verdeutlichen, dass der Umgang und das Leben und Arbeiten in einer Gemeinschaft Pflichten auferlegt und Grenzen aufzeigt.

5. Ordnungsmaßnahmen

Zu 5.1

Wie bereits unter 4.2 angedeutet, sind für einen entsprechenden Umgang und Ablauf im Gruppenleben auch disziplinarische Maßnahmen vorzusehen. Diese sollten allerdings von Fall zu Fall entschieden und den jeweiligen Verstößen angepasst werden. Im Besonderen ist die persönliche Reife des jeweiligen Kindes/Jugendlichen zu berücksichtigen.

Zu 5.2

Wichtig erscheint bei der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen, dass diese im Jugendausschuss, also unter der Beteiligung der Gruppe bzw. ihrer Vertretung, beraten und entschieden werden. Sollte es zu einem Ausschluss kommen, ist dieser von der Wehrleitung zu verfügen da es sich hierbei um einen "Verwaltungsakt" handelt und nur der ausschließen kann, der auch aufgenommen hat (Gemeinde).

Dies muss allerdings nicht bedeuten, dass man auch aus dem Feuerwehrverein ausgeschlossen ist. Sollte dies ebenfalls gewünscht werden, ist analog zu verfahren.

Zu 5.3

Hier erfolgt der Hinweis auf das Recht der "Anhörung". In der Praxis dürfte es sicherlich so sein, dass, bevor es zum Aussprechen einer Ordnungsmaßnahme kommt, der- oder diejenige in der Regel bestimmt bereits gegenüber dem Jugendausschuss die Möglichkeit erhalten wird, zu den Anschuldigungen Stellung zu nehmen.

6. Verlust der Mitgliedschaft

Zum Verlust der Mitgliedschaft können verschiedene Umstände beitragen. Oft wird beim Wohnsitzwechsel allerdings angeführt, dass beim Umzug in eine andere Stadt/ Gemeinde, und im Besonderen bei geringer Entfernung, der Verbleib in der ehemaligen Jugendfeuerwehr als sinnvoll erachtet wird (Freundeskreis, man kennt die Feuerwehr u.a.). Diese Möglichkeit besteht nach wie vor. Es sollte hier allerdings, schon aus versicherungstechnischer Sicht, auch der Verwaltung genüge getan werden, also das Mittun in der "ehemaligen" Jugendfeuerwehr beantragt werden. Dies stellt sicherlich etwas Verwaltungsaufwand dar, dürfte dann allerdings auch zufrieden stellend gelöst sein, da es ja auch im Falle der Mehrfachzugehörigkeit zur Einsatzabteilung derartige Lösungen gibt.

7. Organe

Die beiden Organe der Jugendfeuerwehr sind hier festzuschreiben, wobei das oberste davon die Mitgliederversammlung darstellt.

8. Mitgliederversammlung

Zu 8.1

Unter ...¹⁾ ist der jeweilige Name der Feuerwehr des Stadt-/Ortsteiles einzusetzen. Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung zu erfolgen. Damit auch eine entsprechende Information der Wehrleitung/des Vereinsvorstandes erfolgt, ist diese hier festzuschreiben. Die einzuräumende Frist von 14 Tagen dürfte als ausreichend angesehen werden. Damit eine entsprechende Vorbereitung erfolgen kann, ist eine Tagesordnung zu versenden. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Jugendfeuerwehrwart/in.

Zu 8.2

Um auch eine entsprechende "Öffentlichkeit" zu erzeugen und um zu verdeutlichen, was im Rahmen der Jugendarbeit geleistet bzw. umgesetzt wurde, ist auf die Teilnahme sowohl der Erziehungsberechtigten als auch von Gästen hinzuwirken. Dies erscheint gerade im Bezug der Anerkennung und Wertschätzung der ehrenamtlichen Tätigkeiten wichtig.

Zu 8.3

Um die eingeräumte Mitbestimmung auch entsprechend umsetzen zu können, sollten wenigstens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein. Sollte dies nicht der Fall sein, wird das weitere Verfahren in diesem Absatz geregelt. Da bereits in der Jugendfeuerwehr so früh als möglich demokratisches Verhalten geübt und erprobt werden soll, sollten Wahlen GRUNDSÄTZLICH GEHEIM durchgeführt werden.

Zu 8.4

Die umfangreiche Möglichkeit der Mitbestimmung und Einflussnahme eines jeden Gruppenmitgliedes geht aus dem Aufgabenkatalog hervor. Hier kann beispielsweise auch die Unzufriedenheit mit der Arbeit geäußert, aber auch im Rahmen der Beratung von Anträgen darüber mitbestimmt werden, was in der Jugendfeuerwehr umgesetzt werden soll. Wichtig erscheint vor allem auch der Hinweis auf die Verabschiedung des Dienstplanes durch die Mitgliederversammlung.

9. Jugendausschuss

Zu 9.1

Hier erfolgt der Hinweis, dass außer dem/der Jugendfeuerwehrwart/in die Mitglieder des Jugendausschusses auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden können. Dies ist im Rahmen der Mitbestimmung ein wesentlicher Punkt. Gleichzeitig soll hiermit aber auch auf die Notwendigkeit der Mitverantwortung eingegangen werden.

Die Wahl des/der Jugendfeuerwehrwartes/in könnte auch in der jeweiligen Ortssatzung/Vereinssatzung festgeschrieben sein, wobei hier ein Hinweis auf die MUSTERSATZUNG für Freiwillige Feuerwehren (§ 13.3) gegeben wird, welcher vorsieht, dass die Jugendabteilung wählt. Diese Wahl sollte dann allerdings auch für den Feuerwehrverein verbindlich sein.

Zu 9.2

Unter 9.2 wird festgelegt, wie sich der Jugendausschuss zusammensetzt, zusammensetzen kann. Es bleibt also jeder Jugendfeuerwehr überlassen, wie sie die Positionen im Jugendausschuss besetzen möchte. Oft wird allerdings in der Praxis die vorgesehene Position

eines/ einer Gruppenleiters/Gruppenleiterin mit der eines/ einer stellv. Jugendfeuerwehrwartes/Jugendfeuerwehrwartin gleichgesetzt.

Zu 9.3

Die Aufgabenzuordnung macht deutlich, dass der Jugendausschuss sehr wohl ein geordnetes Maß an Mitverantwortung trägt und an der Umsetzung der Aktivitäten innerhalb der Jugendfeuerwehr entsprechend mitwirken kann. Das Mitspracherecht unter den Punkten 9.3.2 und 9.3.3 bezieht im Besonderen die Jugendfeuerwehr mit ein. Hier besteht so die Möglichkeit, einiges auch aus dem Blickwinkel eines Kindes/Jugendlichen zu sehen und in Entscheidungen einfließen lassen zu können.

10. Jugendfeuerwehrwart/in

Zu 10.1

Das HBKG spricht im § 8.1 im Rahmen der Qualifikation von Führungskräften in der Jugendfeuerwehr von "erforderlicher Eignung und Befähigung", während die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes im § 10.3 von "erforderlicher fachlicher und pädagogischer Eignung" spricht. In der Kommentierung des HBKG von Klab/Zachertz zum § 8 wird ausgeführt, dass "eine Eignung nur dann gegeben ist, wenn die notwendige Ausbildung, sowohl in allgemeiner Jugendarbeit als auch in feuerwehrspezifischer Sicht, erfolgreich absolviert wurde". Erläuternd wird dann hierzu ausgeführt, dass man unter der "feuerwehrspezifischen Qualifikation" die Ausbildung zur/zum Gruppenführerin/Gruppenführer meint, während die Erläuterung der Qualifikation hinsichtlich der "allgemeinen Jugendarbeit" fehlt. Im Rahmen eines Abstimmungsprozesses hat die Hessische Jugendfeuerwehr in Ausführung der Richtlinien zum Erwerb der Jugendleiter/innen-Card daher hier die Festschreibung gewählt, dass ein/eine Jugendfeuerwehrwart/in, über diese Card verfügen muss, um eine entsprechende Qualifikation erfahren zu haben. Es erscheint heute höchst unverantwortlich, jemanden im Bereich der Jugendarbeit tätig werden zu lassen, der über keine Ausbildung verfügt und ihm/ihr nicht bekannt ist, was die Übernahme dieser Verantwortung bedeutet und vor allem auch, welche rechtlichen Konsequenzen aus dieser Verantwortung erwachsen können. Selbstverständlich kann es zur Ausübung eines derartigen Amtes auch andere, gleichwertige Qualifikationen geben, die man beispielsweise im Rahmen seiner beruflichen Ausbildung erworben hat (...⁴).

Zu 10.2

Dieser Passus soll verdeutlichen, dass auch im Verhinderungsfalle des/der Jugendfeuerwehrwartes/in, eine Leitung vorhanden sein muss, um zu gewährleisten, dass die Arbeit in der Jugendfeuerwehr fortgeführt wird.

Zu 10.3

Unter ...¹⁾ ist der jeweilige Name der Feuerwehr des Stadt-/Ortsteiles einzusetzen. Die Punkte ...⁵⁾ und ...⁶⁾ sehen vor, dass hier jeweilig, Orts- oder auch Vereinssatzung, festgeschrieben wird, wo die Führungskraft der Jugendabteilung Sitz und Stimme hat. Im Rahmen der Verantwortlichkeit, alleine schon aus der Sicht der Nachwuchsgewinnung, dürfte es völlig außer Zweifel sein, dass eine derartige Person Sitz und Stimme sowohl im Feuerwehrausschuss als auch im Vorstand des Vereins hat.

Zu 10.4

Diese Formulierung soll nicht zu Irritationen Anlass sein. Gemeint ist hier, dass die Jugendlichen die Möglichkeit haben können, ihren/ihre Jugendfeuerwehrwart/in selbst zu wählen. Die Einsetzung in dieses Amt hat allerdings über die Wehrleitung zu erfolgen. Die jeweiligen Ortssatzungen sehen hierzu verschiedene Möglichkeiten vor. Sie reichen, wie hier vorgeschlagen, von der Wahl durch die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, der Bestätigung durch die Einsatzabteilung bis hin zur Wahl durch die Feuerwehr. Die Amtsdauer ist unter ...⁷⁾ entsprechend festzuschreiben. Es empfiehlt sich hier, diese analog der der Wehrführung zu wählen.

11. Gruppenleiter/in

Zu 11.1

Zur Unterstützung des/der Jugendfeuerwehrwartes/In kann ein/eine Gruppenleiter/ in vorgesehen werden. Diese Position ist im Rahmen einer Vertretung wichtig zu besetzen. Die hohe Verantwortlichkeit lässt sich schon daraus ablesen, dass die Volljährigkeit vorgesehen ist. Ob eine Beschränkung nach oben hin gewählt wird oder nicht, bleibt, wie in allen Bereichen dieser Musterordnung, der jeweiligen Feuerwehr überlassen. Der Vorschlag hier geht einfach von einer entsprechenden Bindung und der Mitwirkung nach dem KJHG aus.

Zu 11.2

Dieser Vorschlag basiert darauf, dass diese Position ja in Vertretung, also mit entsprechender Verantwortung, wahrgenommen wird und daher auch ein Informationsfluss und Einbindung erfolgen sollte.

Wichtig erscheint hier noch der Hinweis, dass auch dann, wenn die Kinder/ Jugendlichen hier per Wahl selbst bestimmen können, wer diese Position einnehmen soll, dieser Personenkreis stets nur im Einvernehmen mit der Wehrleitung/dem Vereinsvorstand tätig werden kann, denn diese ist/sind für die entsprechende Qualifikation verantwortlich!

12. Sprecher/in

Diese Funktion entspricht dem ehemaligen "Jugendgruppenleiter" und sieht vor, dass über die Besetzung dieser Position die Kinder/Jugendlichen ein direktes Mitspracherecht haben und über ihren "Mann/Frau" Mitteilung geben können, was sie bewegt bzw. welches ihre Bedürfnisse und Wünsche sind.

13. Schriftführung

Hier wird ausgedrückt, dass das Begleiten dieser Funktion eine verantwortliche Aufgabe darstellt. Der/die jeweilige Amtsinhaber/in soll hier behutsam an spätere Aufgaben und an ein verlässliches und verantwortungsbewusstes Arbeiten herangeführt werden. Der/die Jugendfeuerwehrwart/in sollte sich in regelmäßigen Abständen davon überzeugen, dass die zu erledigenden Aufgaben erfüllt und umgesetzt werden.

14. Kassenwesen

Oft kommt es im Bereich der Kassenführung zu Unstimmigkeiten innerhalb der Feuerwehr. Klar dürfte sein, dass im Bereich der Anbindung der Tätigkeiten für die "gemeindliche Einrichtung" keine Kasse benötigt wird, da dieser Teil der Finanzierung über

den Haushalt der Kommune abzuwickeln ist. Aber, wie bereits mehrfach erwähnt, leistet die Jugendfeuerwehr allerdings auch Tätigkeiten, die dem "privatrechtlichen Teil" der Feuerwehr, also dem Feuerwehrverein, zuzuordnen sind und daher durchaus eine Kassenführung sinnvoll machen. Die Kasse der Jugendfeuerwehr soll dazu dienen, dass der/die Kassenführer/in lernt, entsprechende Buchungen mit der hierfür notwendigen Sorgfalt vorzunehmen. Viele Feuerwehren sehen hier vor, dass der/die Jugendfeuerwehrwart/in Belege mitzeichnen muss und so eine jederzeitige Kontrolle eines geordneten Ablaufes möglich ist. Es wird auch nicht davon ausgegangen, dass im Bereich des Kassenwesens der Jugendfeuerwehr Tausende von Mark/Euro bewegt werden, sondern diese Kasse eine Art "Handkasse" darstellt, und größere Beträge der Zustimmung des Feuerwehrvereins bedürfen, etwa zum Anschaffen eines Zeltes oder dergleichen. Die Kassenführung der Jugendfeuerwehr stellt also nichts anderes dar, als einen "Verwendungsnachweis" der zur Verfügung stehenden Mittel.

Da die Zuwendungen in der Regel aus der Kasse des Feuerwehrvereins stammen, sollte diesem auch die Möglichkeit der Mitprüfung eingeräumt werden.

15. Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung

Zu 15.1

Es wird davon ausgegangen, dass ein sinnvolles Arbeiten in einer Jugendfeuerwehr einer Personalstärke von mindestens 9 Personen bedarf. Je mehr desto besser. Allerdings kommt es immer häufiger vor, dass die Mitgliederzahl unter den Gruppenwert sinkt. Hier bleibt dann oft die Frage offen, ob man die Jugendarbeit einstellen soll oder nicht? Um den Informationsfluss aufrecht zu erhalten und ggf. doch noch andere Kinder/Jugendlichen zu animieren, der Jugendfeuerwehr beizutreten, sollte mit der Abmeldung einer Jugendfeuerwehr gewartet werden. Einige dieser betroffenen Gruppen setzen ihre Arbeit dann in Zusammenarbeit mit einer anderen Stadt-/Ortsteil-Jugendfeuerwehr um. Hier soll der Hinweis erfolgen, dass dies bei bestimmten Veranstaltungen ggf. zu Schwierigkeiten führen kann (Bundeswettbewerb). ...⁸⁾ sieht vor, dass, wenn die Größe einer Jugendfeuerwehr entsprechend ist, man unter Umständen in Altersgruppen aufgeteilt arbeiten kann und dann auch eine entsprechende Vertretung möglich sein sollte.

Zu 15.2

Als Mitglieder der "öffentlich-rechtlichen Einrichtung Feuerwehr" steht den Kindern/Jugendlichen auch eine entsprechende Schutzkleidung zu. Es ist bekannt, dass diese Beschaffung zwangsläufig auch etwas mit Geld zu tun hat, doch, und dies soll ein Hinweis sein, sollte eine ausgehändigte Schutzkleidung auch entsprechenden Schutz gewähren und nicht durch eine ungenügende Passform eine erhöhte Unfallquelle darstellen. Die Kleidung sollte also weder zu groß noch zu klein sein! Auf ein entsprechendes Behandeln durch die Kinder/Jugendlichen sollte hingewiesen werden.

Da die Jugendfeuerwehr allerdings auch für den Feuerwehrverein tätig wird, erscheint es durchaus vorstellbar, dass sich dieser auch an der Finanzierung der Jugendfeuerwehr beteiligt, beteiligen sollte.

16. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

Zu 16.1

Die Verantwortlichkeit gegenüber den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr kommt hier zum Tragen. Bei jeglicher Ausbildung und allem Arbeiten mit den Kindern/Jugendlichen sind die entsprechenden Vorschriften, Richtlinien und vor allem die jeweilige

Leistungsfähigkeit, die sich im übrigen nicht nur auf die körperliche Leistung beschränkt, zu berücksichtigen.

Zu 16.2

Das HBKG untersagt den Einsatz von Kindern und Jugendlichen an Einsatzstellen. Damit gemeint ist auch der so genannte "rückwärtige Dienst". Auch die körperliche Konstitution und die Leistungsfähigkeit von Jugendlichen spielen hierbei keine Rolle. Das Verbot im § 8.2 HBKG ist eindeutig!

Zu 16.3

Als Grundlage zum Arbeiten in und mit einer Jugendfeuerwehr kann das Bildungspapier der Deutschen Jugendfeuerwehr dienen. Die Wichtigkeit und Verantwortung dieser Jugendarbeit wird durch die Anerkennung als förderungswürdige Jugendgemeinschaft ausgedrückt.

Zu 16.4

In der Praxis sieht es oft so aus, dass es bei der hier vorgesehenen Vorgehensweise zu Zeitverschiebungen kommen kann, da der Dienstplan in der Regel vor der Durchführung der Mitgliederversammlung vorliegen muss. Es kann daher hier eine entsprechend andere Variante vorgesehen werden. Wichtig allerdings ist, dass der Dienstplan von der Wehrleitung eingesehen werden muss. Dies nicht im Sinne einer Bevormundung, sondern alleine aus der Sicht der Verantwortung gegenüber der Jugendabteilung. Mit der Genehmigung des Dienstplanes wird dann die eigenständige Umsetzung der Jugendarbeit gewährleistet und es wird damit erreicht, dass darauf geachtet wurde, die Führungskraft der Jugendfeuerwehr entsprechend zu unterstützen. Somit wird einer Überforderung oder gar Unverantwortlichkeit entgegengewirkt. Die gleiche Verantwortung trifft ggf. auch den Vorstand des Feuerwehrvereins.

Der/die Jugendfeuerwehrwart/in sollte bei der Dienstplangestaltung auf eine Ausgewogenheit zwischen fachlicher und allgemeiner Jugendarbeit hinwirken.

17. Soziale Absicherung

Das Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen ist immer mit einem Maß an Risiko verbunden. Verletzungsgefahr und Risiken, die sich im Rahmen der Aufsichtspflichtführung ergeben, sind daher entsprechend zu versichern. Hierzu zählt sowohl die Unfall- und Sachversicherung, wie auch eine über die gesetzlichen Vorschriften hinausreichende Absicherung. Ferner sollten alle Tätigkeiten, die nicht der "gemeindlichen Einrichtung" zugeordnet werden können, gesondert versichert werden.

Es wäre in diesem Zusammenhang angeraten, die Führungskräfte der Jugendabteilung auch entsprechend haftungsrechtlich abzusichern.

18. Übernahme in die Einsatzabteilung

Zu 18.1

Unter ...¹⁾ ist der jeweilige Name der Feuerwehr des Stadt-/Ortsteiles einzusetzen. Auch dieser Vorschlag stellt kein MUSS dar. Oft kommt es vor, dass man mit mehreren Jugendlichen zusammen in die Einsatzabteilung wechseln möchte und daher der ein oder die andere noch ein zusätzliches Jahr Dienst in der Jugendfeuerwehr absolvieren.

Rätselhaft hingegen erscheint die Verfahrensweise einer Nichtanerkennung der geleisteten Dienstzeit auf die Zugehörigkeit zur Feuerwehr. Hier scheint man das eigene Gesetz nicht zu

kennen. Jemand, der im Rahmen der Ableistung des Dienstes in der Jugendabteilung bereits zur "öffentlich-rechtlichen Einrichtung Feuerwehr" gehört, hat auch den Anspruch, dass diese Zeit angerechnet wird.

In diesem Zusammenhang sei auch noch einmal an den Fortfall der Anwärterzeit erinnert (siehe Erlass HMdI VI 56 - 65 b/04 - 01, StAnz. 1979 S. 1800).

Zu 18.2

Es könnte innerhalb einer Feuerwehr durchaus Gründe geben, die die Mitarbeit in

der Jugendabteilung nicht nach oben hin festschreiben. Eine entsprechende Möglichkeit wird hier offeriert.

Zu 18.3

Unter ...¹⁾ ist der jeweilige Name der Feuerwehr des Stadt-/Ortsteiles einzusetzen. Die Aufnahme in die Jugendabteilung der Feuerwehr stellt einen "Verwaltungsakt" dar und somit auch der Austritt bzw. ein Ausscheiden. Eine Entlassung aus der "gemeindlichen Einrichtung" obliegt ausschließlich der Wehrleitung, die aus dem Feuerwehrverein, dem Vorstand.

Es versteht sich im Grunde von selbst, dass der oder diejenige über die Zeit der Zugehörigkeit zur Feuerwehr eine entsprechende Bestätigung erhält.

19. Schlussbestimmung

Zu 19.1

Hier das entsprechende Datum einsetzen.

Zu 19.2

Es erscheint ratsam, die jeweilige Jugendordnung als Bestandteil der Ortssatzung auszuweisen. Dies verhindert, dass bei einer eventuellen Änderung der Jugendordnung nicht immer eine neue "politische Zustimmung" (Stadt-/Gemeindeparlament) erforderlich wird. Zudem fallen dann alle Aktivitäten der Jugendabteilung in den "gemeindlichen Teil" der Feuerwehr. Vorsicht ist hier allerdings im Versicherungstechnischen geboten!

Zu 19.3

Sollte dies gewünscht sein, ist diese Zustimmung hier entsprechend festzuschreiben.

Zu 19.4

Sollte in der Feuerwehr "zweigleisig" verfahren werden, ist auch die Zustimmung des Feuerwehrvereins erforderlich.

HJF j/k